

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

649

Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Talbrücke Kalteiche (BW-Nr. 5214-911) im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund–Gießen–Aschaffenburg) zwischen der Autobahnanschlussstelle Haiger/Burbach und der Autobahnanschlussstelle Dillenburg von Bau-km 1+962,139 bis 2+860 (entspricht von Betr.-km 126,57 bis 127,47) über die Bundesstraße B 277 in den Gemarkungen Allendorf und Haigerseelbach der Stadt Haiger;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, beabsichtigt, die bestehende Talbrücke Kalteiche im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund–Gießen–Aschaffenburg) zwischen den Autobahnanschlussstellen Haiger/Burbach und Dillenburg von Bau-km 1+962,139 bis 2+860 (entspricht Betr.-km 126,57 bis 127,47) in den Gemarkungen Allendorf und Haigerseelbach der Stadt Haiger durch einen Neubau zu ersetzen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt hierfür eine Plangenehmigung auszusprechen.

Mit Schreiben vom 29. Januar 2016 hat Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg bei der Planfeststellungsbehörde die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 17b Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 257) beantragt.

Gegenstand der Maßnahme ist der Ersatzneubau der Talbrücke Kalteiche mit den dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für das Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 20. Juli 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 1-B-61-k-04#2.182

StAnz. 32/2016 S. 835

650

Einstufung der in der im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main betriebenen Gas-Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Antragstellerin: Infraserb GmbH & Co. Höchst KG, 65926 Frankfurt am Main;

hier: Tenor der Entscheidung der Regulierungskammer Hessen

Die Regulierungskammer Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, hat in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Einstufung der in der im Industriepark Höchst in Frankfurt am Main betriebenen Gas-Energieanlage als Geschlossenes Verteilernetz nach § 110 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Antragstellerin: InfraServ GmbH & Co. Höchst KG, 65926 Frankfurt am Main

Verfahrensbeteiligte nach § 66 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes: Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 13. Juli 2016

durch den Vorsitzenden Gert Schäfer
die Beisitzerin Angelika Schwarz-Härtter
und die Beisitzerin Antje Bleydorn

beschlossen:

1. Das durch die Antragstellerin am Standort Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main betriebene Gasversorgungsnetz wird aufgrund von § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG als Geschlossenes Verteilernetz eingestuft.
2. Gebührenentscheidung.

Wiesbaden, den 13. Juli 2016

Regulierungskammer Hessen
RK III 2 - 075 s 50-20
RKH 106/2016

StAnz. 32/2016 S. 835

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

651

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 vom 21. Juli 2015 (StAnz. S. 840) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.1 wird die Angabe „22. Dezember 2014 (BGBl. S. 2411)“ durch „8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1614)“ ersetzt.
2. In Nr. 2.1 wird die Angabe „15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)“ durch „28. September 2015 (GVBl. S. 366)“ ersetzt.
3. In Nr. 4.2 wird die Angabe „21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)“ durch „28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802)“ ersetzt.
4. In Nr. 6.4 wird die Angabe „2017“ durch „2018“ und die Angabe „2018“ durch „2019“ ersetzt.

5. In Nr. 8.2.2 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.
6. In Nr. 8.2.2 Satz 4 Spiegelstrich 5 wird das Wort „geplanten“ durch „tatsächlichen“ ersetzt.
7. In Nr. 9.1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 16 KitaFinHG“ das Wort „teilzunehmen“ eingefügt.
8. In Nr. 10.2 wird die Angabe „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Wiesbaden, den 14. Juli 2016

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
III - 52h1400-0001/2014/007
– Gült-Verz. 3421 –

StAnz. 32/2016 S. 835